Unfall- und Beinaheunfall-Erfassung

Grundlage: SGB VII § 193 · ArbSchG § 6 Abs. 2 · DGUV Vorschrift 1

☐ Arbeitsunfall ☐ Wegeunfall ☐ Beinaheunfall

DATUM | UHRZEIT | ORT / BEREICH | AUFGENOMMEN VON

BETROFFENE PERSON | TÄTIGKEIT ZUM UNFALLZEITPUNKT

Hergang

VERLETZUNG / SCHADEN | ERSTE HILFE DURCH | ARZT / ÄRZTIN

ZEUGEN

☐ Arbeitsunfähig mehr als 3 Tage ☐ Eintrag im Verbandbuch

Ist eine versicherte Person durch einen Unfall mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder tödlich verletzt, ist eine Unfallanzeige an den Unfallversicherungsträger zu erstatten (§ 193 SGB VII) – das offizielle Formular verwenden.

Ursachen Zutreffendes ankreuzen

☐ Technik ☐ Organisation ☐ Verhalten ☐ Umgebung

BESCHREIBUNG DER URSACHEN

Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Verantwortlich	Termin	erledigt
1				☐
2				☐
3				☐

☐ Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst

Ort, Datum

Unterschrift Vorgesetzte/r

Muster ohne Gewähr. Bitte an Ihren Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung und die Herstellerangaben anpassen. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.